REGIONALE VEREINBARUNG

zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung
in der GemeindeTwist



Vorbemerkung 2

1. Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung 3

2. Die Arbeitsgemeinschaft 3

2.1 Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft 3

2.2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft 4

2.3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft 4

3. Gesetzliche Grundlagen 5

3.1 Integration in Krippengruppen 5

3.2 Integration in Kindergartengruppen 6

3.3 Betreuung eines Kindes mit Behinderung 7

4. Ziele und Inhalte der gemeinsamen Erziehung 7

5. Therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung 9

6. Beratung und Fortbildung 9

7. Finanzierung 10

8. Fortschreibung 10

Beitrittserklärung 11

Vorbemerkung

Seit dem Sommer 1997 gibt es in der Gemeinde Twist, besonders in Schöninghsdorf, Bemühungen zur Einführung der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderungen im Regelkindergarten. Angestoßen wurde das Vorhaben von Eltern, die im Rahmen von Einzelintegrationen ein Betreuungsangebot im Regelkindergarten für ihr Kind wahrnehmen wollten. Die erste Einzelintegration wurde daraufhin im Frühjahr 1998 im Kindergarten St. Franziskus, Schöninghsdorf durchgeführt.

Im folgenden Jahr zeichnete sich der Bedarf für die Einrichtung einer integrativen Gruppe ab, so dass unter Federführung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus ein Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Gemeinde Twist erarbeitet wurde.

Am 22.7.1999 stimmte der Rat der Gemeinde Twist dem Regionalen Konzept zu. Im August und September 1999 unterzeichneten die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Georg, St. Ansgar und Heilig Kreuz sowie die St. Vitus-Werk gGmbH, der Landkreis Emsland und der Caritasverband die Vereinbarung.

Im Juli 2005 wurde das Regionale Konzept aufgrund einer veränderten Rechtslage angepasst.

Zum Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Anpassung an das NKitaG.

1. Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen- und Kindergartengruppen ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung im Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung.

Der Landkreis Emsland hat in diesem Zusammenhang als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes eine Zuständigkeit nach § 22a (4) SGB VIII.

Zuständig für die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist die Gemeinde Twist. Die Bedarfsplanung umfasst auch integrative / heilpädagogische Plätze, die bedarfsgerecht vorgehalten werden müssen.

Der Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung bezieht sich auf die Gemeinde Twist mit folgenden Einrichtungen:

1. Katholische Kindertagesstätte St. Ansgar, Twist-Siedlung
2. Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf
3. Katholische Kindertagesstätte St. Hermann-Josef, Twist-Rühlermoor
4. Katholische Kindertagesstätte St. Marien, Twist-Bült
5. Katholische Krippenhaus St. Raphael, Twist-Bült

2. Die Arbeitsgemeinschaft

2.1 Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an

- Landkreis Emsland
- Politische Gemeinde Twist
- Alle Träger von Kindertagestätten im Geltungsbereich der Reg. Vereinbarung
  - Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung
  - Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf
  - Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Twist-Bült
  - Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor
- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder
- Bischöfliches Generalvikariat, Referat Kindertagesstätten
- St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH

Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend. Alle beteiligten Institutionen arbeiten gleichberechtigt mit. Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Gemeinde Twist wahrgenommen.

2.2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- stetige bedarfsorientierte Fortschreibung der „Regionalen Vereinbarung“ (mindestens einmal jährlich)
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen hinsichtlich der Ziele der Arbeitsgemeinschaft, besonders hinsichtlich der Kinder mit Behinderungen unter Beachtung des Datenschutzes
- Überlegungen zur bedarfsgerechten, wohnortnahen Einrichtung bzw. Beendigung von integrativen Maßnahmen für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen
- Beratung zur Weiterentwicklung der Reg. Vereinbarung im Geltungsbereich (z.B. Vernetzung stärken, Festlegung wiederkehrender Abläufe wie Bearbeitung der Antragstellung „Eingliederungshilfe Kita“)
- Beratung in Fragen der Kostenanerkenntnisse und Abrechnungsverfahren (Regulierung bleibt beim jeweiligen Träger)
- Absprache zur therapeutischen Versorgung und begleitende fachliche Beratung
- Erfahrungsaustausch

2.3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Ermöglichung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Krippen- und Kindergartengruppen der Kindertagesstätten der Gemeinde Twist und den Krippen- und Kindergartengruppen der heilpädagogischen Einrichtungen des St.-Vitus-Werkes (Heilpädagogische Einrichtung). Es sollen möglichst geeignete, wohnortnahe Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden.

Dabei bieten die entsprechenden Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (2009), des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) die Grundlage.

Die Zusammenarbeit von Regelkindertagesstätten und den Diensten des St.-Vitus-Werkes (Heilpädagogische Einrichtung) bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das Fachwissen der jeweiligen Fachrichtungen allen beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern zu Gute kommt.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, in Twist ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.

3. Gesetzliche Grundlagen

Sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN (1989) wie auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN (UN-BRK) sind Grundlagen der vorliegenden Regionalen Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zum Ziel und ist seit 2009 in Deutschland rechtlich bindend. Inklusion bedeutet für die Kita als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen.

Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten sind abhängig von der Landesgesetzgebung. Das NKiTaG sowie die DVO-NKiTaG sehen vor, bei Bedarf integrative Plätze in Krippen- und Kindergartengruppen einzurichten und regeln die entsprechenden personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen.
Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in eine integrative Gruppe ist die zu erteilende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover – Landesjugendamt-FB II – Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder.

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme ist die Feststellung einer Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX sowie § 113 SGB IX und § 79 SGB IX durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Im NKiTaG (insbesondere §§ 2 und 4) und in der DVO-NKiTaG werden Voraussetzungen für integrative Gruppen genannt. Danach dürfen integrative Gruppen nur eingerichtet werden, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus die heilpädagogische Förderung mit dem Ziel der Teilhabe in der integrativen Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist (vgl. § 16 DVO-NKiTaG).

Integration bedeutet in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Förder- und Betreuungsangebot für alle Kinder. Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird für die Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu einem Platz im Heilpädagogischen Kindergarten geschaffen. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen integrativen Gruppen und heilpädagogischen Gruppen (vgl. 2.3).

3.1 Integration in Krippengruppen

In einer Krippengruppe können ein bis drei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, für die jeweils ein Kostenanerkenntnis des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegen muss. Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt dem Träger vorbehalten. Die Gesamtplatzanzahl ist entsprechend zu reduzieren (vgl. § 17 DVO-NKiTaG).

Je nach Anzahl der Kinder mit einem Kostenanerkenntnis für die Betreuung muss eine heilpädagogische Fachkraft mit einem bestimmten Stundenumfang eingesetzt werden. Dafür erhält der Träger eine Pauschale (Eingliederungshilfe) vom Träger der Eingliederungshilfe.

Daraus ergibt sich folgender Überblick:

Kinder mit Behinderung	Gruppen-reduzierung auf … Plätze bei **sieben Kindern unter zwei Jahren**	Gruppen-reduzierung bei **weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren**	Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft
1 Kind	11 Plätze	14 Plätze	mind. 10 Wostd.
2 Kinder	11 Plätze	12 Plätze	mind. 25 Wostd.
3 Kinder		11 Plätze	mind. 35 Wostd.

3.2 Integration in Kindergartengruppen

Die Gruppengröße der integrativen Gruppen mit mehr als einem Kind mit Behinderung beträgt 14 – 18 Kinder. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung sein, für die ein Kostenanerkenntnis des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt (Eingliederungshilfe in der Kita). Die Personalkosten für die heilpädagogische Förderung je integrativer Gruppe werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Die Größe der Gruppe ist auf die besonderen Anforderungen im Einzelfall abzustimmen.

Nur im begründeten Ausnahmefall ist die Aufnahme eines fünften Kindes möglich. Voraussetzung ist, dass die Förderung aller Kinder sichergestellt bleibt und dass der Träger der Kindertagesstätte zustimmt. Die Aufnahme eines fünften Kindes bedarf der Genehmigung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover – Landesjugendamt-FB II – Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder.

In den Fällen, in denen mindestens eine Anmeldung für einen integrativen Kindergartenplatz vorliegt, versucht der Träger eine integrative Gruppe in dieser Kita einzurichten. Eine weitere integrative Gruppe kann innerhalb derselben Kindertageseinrichtung eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr im Gemeindegebiet zur Verfügung steht bzw. besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

Der Heilpädagogische Kindergarten und der Sprachheilkindergarten, mit ihrer qualitativ wertvollen Arbeit, werden in dieser Vereinbarung als Teil der Gesamtversorgung an Krippen- und Kindergartenplätzen in der Gemeinde Twist für Kinder mit Behinderung gesehen.

3.3 Betreuung eines Kindes mit Behinderung

Wird ein Kind mit Behinderung in einer integrativen Gruppe gefördert, ist die heilpädagogische Förderung gem. § 18 Abs. 2 DVO-NKiTaG sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung hinaus eine pädagogische Fachkraft mit mindestens zehn Stunden je Woche tätig ist. Für das Kind mit Behinderung ist ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen. Die Förderung und Betreuung aller Kinder in der Gruppe ist sicherzustellen, so dass spätestens mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach Aufnahme eine Reduzierung der Gruppengröße zu prüfen ist.

Auf Wunsch der Eltern und nach Maßgabe und Beratung in der Arbeitsgemeinschaft wird geprüft, ob ihr Kind mit Behinderung unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsbereiches wohnortnah in den entsprechenden Kindergarten aufgenommen werden kann.

4. Ziele und Inhalte der gemeinsamen Erziehung

Integrativ arbeitende Einrichtungen ermöglichen allen Kindern die Teilhabe am Angebot der Bildung, Betreuung und Erziehung im Elementarbereich.

Kinder mit und ohne Behinderung besuchen gemeinsam die wohnortnahe Kindertagesstätte in ihrer Gemeinde. Durch dieses Verbleiben im eigenen Lebensumfeld wird der Kontakt zu den Kindern in der Nachbarschaft gefördert und erhalten. Zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern unterstützen die soziale Integration des Kindes und seiner Familie. Der Aspekt der Wohnortnähe ist somit ein sehr wesentlicher im Rahmen der regionalen Vereinbarung und ist seit der Einführung der integrativen Erziehung vor über 30 Jahren leitend. Eltern wollen die Betreuung ihres Kindes im Regelkindergarten, den auch Geschwister, Kinder aus der Nachbarschaft und aus dem Freundeskreis besuchten.

Das selbstverständliche Miteinander sowie das gemeinsame Spielen und Lernen der Kinder schaffen eine gute Grundlage für das Entwickeln von Respekt, Empathie und Verantwortung. Kinder mit und ohne Behinderung treten auf diese Weise ganz natürlich in Kontakt und lernen sich selbst und andere mit allen vorhandenen Aspekten von Vielfalt kennen und respektieren.

Die pädagogische Praxis in den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten richtet sich aus am Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. an den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (www.mk.niedersachsen.de).

Dort heißt es:
„Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf zukünftige Lebensabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. (…) Dies gilt auch besonders für das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung."

Die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung orientiert sich an dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung. Unabhängig von den unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und ihrer jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen, sollen für jedes Kind in der Gruppe entwicklungsadäquate und kindorientierte Lern- und Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Das kindliche Spiel als hervorragendes Medium für Lernen und Entwicklung sowie die Interaktionen der Kinder untereinander sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Die integrative Erziehung ist ein Angebot für alle Kinder, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.

Voraussetzung für eine ganzheitlich angelegte Förderung der Kinder ist die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation des Kindes. Die Förderung eines jeden Kindes erfolgt im Sinne einer individuellen Entwicklungsbegleitung ressourcenorientiert und mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Teilhabe zu unterstützen und zu erweitern.

Die Aufgabe der heilpädagogischen Fachkraft besteht in der Sicherstellung der alltagsbegleitenden Unterstützung des Kindes mit (drohender) Behinderung, die das Kind in seiner Entwicklung fördert. An diesem Ziel orientiert sich auch eine in den Gruppenalltag sinnvoll eingebundene zeitweilige Förderung in Einzel- und Kleingruppensituationen. Alle Fachkräfte in der integrativen Gruppe strukturieren die Abläufe und Angebote in der Gruppe so, dass alle Kinder daran teilhaben können. So sollen der Kitaalltag und die entsprechenden Angebote so geplant werden, dass jedem Kind eine Teilhabe auf seinem jeweiligen Entwicklungsniveau möglich ist.

Die individuelle Förderung basiert auf einer heilpädagogischen Entwicklungsdiagnostik (Verhaltens- und Spielbeobachtung sowie der Einsatz förderdiagnostischer Verfahren) unter Einbezug der aktuellen Lebenssituation des Kindes. Die Förderung wird anhand eines individuell erstellten Förderplans mit entsprechenden Förderzielen mit den SMART-Kriterien geplant, regelmäßig reflektiert und fortgeschrieben. Beteiligte Fachkräfte, Eltern sowie die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind mit einzubeziehen. Im Bedarfsfall ist eine psychologische Diagnostik und Beratung hinzuzuziehen.

Die Verantwortung für die ICF-orientierte Gesamtplanung liegt beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Eltern werden als „Experten für ihr Kind“ gesehen. Die Zusammenarbeit mit ihnen erfolgt im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft und versteht sich als eine wechselseitige Unterstützung und Ergänzung. Dabei umfasst dies besonders, die Eltern zu begleiten, zu beraten, aufzuklären, zu informieren und ihnen in Problemsituationen Hilfestellung zu geben.

Der Einbezug von Fachkräften im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit ist notwendig (z.B. Frühförderung, Kinderarzt, Therapeuten, Lehrer), um neben der bereits benannten Förderplanung Übergänge zu gestalten sowie Formen der weiteren Zusammenarbeit festzulegen.

5. Therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung

Die Kita hat die Möglichkeit, mit niedergelassenen Therapeuten zusammen zu arbeiten. Dies geschieht auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorgaben. Die Schwerpunkte der therapeutischen Versorgung bilden Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie. Die Kinder mit (drohender) Behinderung benötigen in jedem Fall ein Rezept für die Erbringung der jeweiligen therapeutischen Leistung. Das Angebot der therapeutischen Versorgung kann aufgrund der Heilmittelrichtlinien nur in einer Kita mit einer integrativen Ganztagsgruppe stattfinden. Ob das Angebot in der Kita stattfinden soll, entscheidet der Träger. Hierfür spielt u.a. die räumliche Ausstattung der Kita eine Rolle.

Die Eltern haben grundsätzlich freie Therapeutenwahl. Ziel der therapeutischen und (heil-)pädagogischen Arbeit ist es, das jeweilige Kind darin zu unterstützen, seine Fähigkeiten zur Teilhabe zu erweitern und diese Fähigkeiten zu stabilisieren.

Zum Rahmen gehört, dass die jeweiligen Berufsgruppen ihr Fachwissen austauschen, um so möglichst optimale Unterstützung des Kindes zu gewährleisten.

6. Beratung und Fortbildung

Die Beratung der jeweiligen integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtung erfolgt grundständig durch die allgemeine Fachberatung des Trägers.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Teams im Rahmen der integrativen Arbeit für Fallgespräche, Teamberatungen etc. mit ausgesuchten Fachleuten zusammenarbeiten. Die Refinanzierung dieser Leistung ist mit dem Träger der Kita zu klären.

Da mit der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung spezifisches Fachwissen benötigt wird und zusätzliche Fragestellungen vorhanden sind, ist es besonders wichtig, dass innerhalb der Kita diesbezügliche Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Fachkräfte festgestellt werden, um passgenaue Angebote wahrzunehmen.
Auch im Rahmen der Weiterentwicklung zur inklusiven Kita im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Das Wissen um wesentliche Angebote sowie eine wirksame Vernetzung bilden eine wichtige Grundlage, um die integrative Arbeit fachlich gut aufzustellen. Dazu gehören z.B. soziale, therapeutische und medizinische Dienste, Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie Freizeitmöglichkeiten, die für die Lebenssituation des Kindes von Bedeutung sind.

7. Finanzierung

Die Finanzierung regelt sich entsprechend der einschlägigen Gesetze und der geltenden Durchführungsverordnung des Landes Niedersachsen. Die Träger verpflichten sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen.
Die Restfinanzierung richtet sich nach den sonstigen Finanzierungsgrundsätzen der jeweiligen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen.

8. Fortschreibung

Die Arbeitsgruppe verpflichtet sich, in der Regel einmal pro Jahr über die Fortschreibung des regionalen Konzeptes zu beraten. Zu dieser Beratung lädt die Gemeinde Twist ein.

Die Vereinbarung wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2022/23 getroffen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraumes die Beteiligten hierüber Einigkeit erzielt haben.

Beitrittserklärung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung sind unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den jeweiligen Träger beigetreten:

- Landkreis Emsland
- Politische Gemeinde Twist
- Alle Träger von Kindertagestätten im Geltungsbereich der Reg. Vereinbarung
    - Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung
    - Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf
    - Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Twist-Bült
    - Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor
- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder
- Bischöfliches Generalvikariat, Referat Kindertagesstätten
- St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

der Landkreis Emsland

Meppen,

Stempel

_____

Landkreis Emsland

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die Gemeinde Twist

Twist,

Stempel

_____

Bürgermeisterin

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist-Siedlung

Twist,

KV-Siegel

_____

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

_____

Kirchenvorstandsmitglied

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf

Twist,

KV-Siegel

_____

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

_____

Kirchenvorstandsmitglied

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Twist-Bült

Twist,

KV-Siegel

_____

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

_____

Kirchenvorstandsmitglied

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor

Twist,

KV-Siegel

_____

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

_____

Kirchenvorstandsmitglied

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder

Osnabrück,

Stempel

_____

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kindertagesstätten

Osnabrück,

Stempel

_____

Bischöfliches Generalvikariat

Unterschriftenblatt zur Vereinbarung

Der fortgeschriebenen Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der notwendigen Beratung und Beschlussfassung durch den Träger beigetreten:

die St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH

Meppen,

Stempel

_____

St.-Vitus-Werk

ANLAGE 1: Fortschreibung des regionalen Konzeptes

Datum	
Ort	
Anwesende	
entschuldigt	

In den Kitas der Gemeinde Twist gibt es im Kindergartenjahr 2022/23 folgende Anmeldungen für einen Integrationsplatz:

Nach Beratung sollen folgende Integrationsplätze eingerichtet werden: